

Das Tridentinum und die neueren Erklärungsversuche zur Erbsündenlehre

Von Alois Spindeler, Hildesheim

Zum methodischen Standpunkt dieser Ausführungen sei eine Vorbemerkung gestattet: Gestützt auf die Erklärung des Vaticanum I »Ecclesiae est iudicare de vero sensu et interpretatione Scripturarum« (DS 3007) wird zwischen den Dogmen der Kirche und den Aussagen der Hl. Schrift jenes innere Verhältnis angenommen, das nicht in ausschließlicher Abhängigkeit von einer wissenschaftlich zuweilen sich sehr verschieden gestaltenden Exegese steht. So wird die letzte Entscheidung über Sinn und Aussage der Hl. Schrift immer Sache der lehrenden Kirche sein und jeder exegetischen Aussage, soweit sie zum Glaubensverständnis der Kirche beitragen will, die Forderung nach Übereinstimmung mit dem dogmatischen Verständnis der Kirche gestellt werden.

Die Lehre über die Erbsünde gehört nach der Ansicht sowohl der katholischen und der orthodoxen Kirche als auch der lutherischen und reformierten Kirchen zu den Grunddogmen des Christentums überhaupt, wenngleich letztere in der Auffassung der Gnade und damit auch der Sünde sich beträchtlich von der katholischen Lehre unterscheiden. Die Erbsünde steht da als der dunkle, geheimnisvolle Hintergrund oder Anlaß der Erlösung durch Christus, durch sein Leiden und seine Auferstehung. Daß Christus für uns und unsere Sünden, insbesondere die Erbsünde, Mensch geworden und gestorben ist, ist im gläubigen Christentum unbestritten. Die Konzilien von Carthago (418), von Orange (529), von Toledo (681), später von Florenz und Trient, haben den Glauben der Christenheit ausgedrückt. Alle diese Konzilien, ihre Theologen und Väter, die an ihnen beteiligt waren oder aus ihnen gelernt haben und sie interpretiert haben, hatten auch nie Zweifel daran, daß die Lehre von der Erbsünde in der Hl. Schrift mehrfach formaler enthalten ist, besonders im Römerbrief und im 1. Korintherbrief, und diese Lehre wird nur deshalb von ihnen allen geglaubt, weil sie trotz ihrer Unverstehbarkeit in der Offenbarung klar enthalten ist. Es geht hier also nicht um konservative oder fortschrittliche Lehrmeinungen sondern um ein Grunddogma der Christenheit.

In unseren Tagen, in denen sogar innerhalb des Christentums der Sühnetod Christi geleugnet wird, sieht man auch bei katholischen Exegeten »immanente Widersprüche« darin, »die Erbsünde als Fehlen der heiligmachenden Gnade zu erklären, somit als Mangel, dem aber doch ein Schuldcharakter zugesprochen wird und der infolgedessen nicht einfach behoben, sondern *getilgt* werden muß«¹⁾.

Die Erbsünde ist ein »Einbruch der Sünde in die Menschheit«, die sich »wie ein reißender Strom ausbreitete und eine solche Macht ausübte, daß bei aller Wahrung der persönlichen Freiheit sich ihr faktisch kein Mensch mehr zu entziehen vermochte«. Dies wurde bisher von der katholischen Theologie immer als eine Folge der Erbsünde bezeichnet, nicht als die Erbsünde selbst. »Dadurch, daß ein Mensch, nur mit seinen eigenen Kräften ausgerüstet in diese sündige Menschheit hineingeboren wird, wird er also auch selbst der Macht der Sünde unterworfen. In diesem Sinne hat Adam »die Sünde, die der Tod der Seele ist, auf das ganze Menschengeschlecht übertragen.«²⁾. Die unbewiesenen mannigfaltigen Glaubenshypothesen des Evolu-

¹⁾ H. Haag, *Biblische Schöpfungslehre und kirchliche Erbsündenlehre*, Stuttgart 1966, 39.

²⁾ Ebd., 69 f.

tionismus haben manche Theologen, die diese Hypothesen mit einem Akt menschlichen Glaubens annehmen, bewogen, eine Reihe von Erklärungsversuchen der Erbsünde zu machen, über die der Münchener Dogmatiker L. Scheffczyk kritisch berichtet³⁾. Die Einwände gegen die traditionelle Lehre von der Erbsünde kommen nicht »von der Exegese« sondern von einigen wenigen Exegeten und gläubigen Anhängern des Evolutionismus.

Stanislas Lyonnet, der wie alle katholischen und viele nichtkatholischen Theologen die Erbsündenlehre im 1. Korintherbrief 15, 21 und Römerbrief 5, 12 begründet sieht, sagt auch in Übereinstimmung mit der im Tridentinum vertretenen festen Aussage der überlieferten Exegese dieser Stellen: »Das Hauptgewicht der beiden Aussagen, in denen Paulus ausdrücklich die Sünde Adams erwähnt, liegt auf der Wahrheit von der universalen Erlösung durch Christus. Diese für die ganze Menschheit geltende Erlösungstat läßt sich aber besser verstehen auf dem Hintergrund einer ähnlichen Gemeinsamkeit aller in der Sünde, und für diese Gemeinschaft in der Schuld findet Paulus eine Erklärung in einer Ursünde des ersten Menschen, wie er es in der Schrift las und bei seinen Lehrern hörte. Nichts deutet darauf hin, daß er sich diese Erklärung nicht zu eigen gemacht hätte«⁴⁾.

Warum Lyonnet diese an sich einsichtigen und durch seine vorhergehenden Ausführungen gerechtfertigten Sätze bezüglich der Erbsünde abschwächt, ist nicht zu verstehen. Die mehrfache Aussage des hl. Paulus über die Sünde Adams soll nur eine »Aussageform« sein. Die Erlösungstat Christi läßt sich – wenn man die Sünde Adams annimmt – »besser verstehen«.

Selbst wenn sie es wäre, gelte doch noch immer der Satz: Propter quod unumquodque tale et illud magis, d. h. wenn Paulus die Universalität des Heiles durch den einen Christus aus der Universalität der Sünde durch einen Adam begründet oder ableitet oder auch nur klar machen will, ist für Paulus diese Sünde das Bekanntere und für ihn und wenigstens einen Teil seiner Leser das Feststehende und Unbezweifelbare. Überdies kann man für den Satz Lyonnets um den Beweis bitten, der gewiß nicht aus der Hl. Schrift selbst genommen wird: »Aber sie dient ihm nur als Erläuterung, als Illustration. Er übernimmt sie, ohne zu ihr Stellung zu nehmen«⁵⁾. Lyonnet sagt gerade kurz vorher, daß Paulus sich das aus dem Alten Testament und von seinen gläubigen Lehrern Gehörte »zu eigen« gemacht habe. Die Sünde Adams spielt besonders in den Versen 15, 17, 18–21 und später im 5. u. 8. Kapitel gar nicht die Rolle der Illustration, sondern wird absolut als Tatsache gelehrt: »So ist also durch die Sünde eines einzigen Menschen über alle die Verurteilung gekommen«. Eine »Illustration« der Universalität der Erlösung durch Christus und durch die Sünde eines Einzigen, die etwa gar nicht die Erlösungsbedürftigkeit der ganzen Menschheit bewirkt hätte, wäre geradezu widersinnig. Dann könnte man doch wohl so argumentieren: Also hat auch der eine Christus durch seinen Gehorsam nicht die vielen zur Rechtfertigung geführt, da ja die Sünde gar nicht durch die Sünde des einen auf die vielen übergegangen ist. Der Mittelpunkt der Aussage des hl. Paulus ist doch der: Eine Erlösung ohne Sünde ist ebenso widersinnig wie eine Selbsterlösung aus ihr oder eine Erlösung durch die Erfüllung des Gesetzes; nur durch den einen Erlöser, Christus, erfahren alle das Heil. Zwischen dem Heil durch Christus und dem Unheil durch Adam besteht eine Parallele.

³⁾ L. Scheffczyk, *Versuche zur Neuaussprache der Erbschuld-Wahrheit*, in: MThZ 17 (1966) 253–260.

⁴⁾ St. Lyonnet, *Das Problem der Erbsünde im Neuen Testament*, in: Stimmen der Zeit 92 (1967) 33–39, hier S. 39.

⁵⁾ Ebd., 39.

Nicht verständlicher ist die Argumentation von Lyonnet wenn er sagt: »Die ... These von der Verbindung der Sünde der Menschen mit der Sünde Adams ... wird fast nie, auch nicht implizit, erwähnt und nur zweimal ausdrücklich formuliert. Diese Formulierung bringt allein Paulus, und sie ist auch dort sehr beiläufig: 1 Kor 15, 21 und Röm 5, 12«⁶⁾. Wenn wir diese Argumentation ernst nehmen, steht es schlecht mit vielen Argumenten aus der Hl. Schrift, z. B. bezüglich der Eucharistielehre, die bei den Synoptikern und »nur einmal« bei Paulus – und dort nur sehr beiläufig – nämlich anlässlich des Mißbrauchs erscheint. Außerdem: Hat nicht Paulus selbst und mit ihm die Tradition auch in anderen Stellen der Hl. Schrift, z. B. in der Genesis, in der Einrichtung der Beschneidung usw. die Sünde Adams als peccatum originans gefunden und zwar als »ausdrücklich formuliert«? Vielleicht in anderen Kapiteln des Römerbriefes die Ursächlichkeit der Uründe für den Tod und die Begierlichkeit ausdrücklich genannt (z. B. Röm 8, 3. 4)?

Wird hier also die Aussage des Paulus als beiläufig entwertet, so wird bei Haag und anderen entgegen der Tradition⁷⁾ nicht als ererbter verschuldeter Zustand des Mangels an der Urgnade, an heiligmachender Gnade gesehen, sondern nur als ein Hineingeborenwerden in eine sündigende Menschheit, innerhalb derer sich kein Mensch der persönlichen Sünde aus eigener Kraft entziehen kann. Haag betont zwar die Notwendigkeit der helfenden Gnade für alle Menschen und setzt sich insofern von der pelagianischen Lehre ab. Aber die christologischen und soteriologischen Irrlehren bestanden ja nicht nur und in der Hauptsache in der Leugnung der helfenden Gnade sondern der Übernatürlichkeit, der »Göttlichkeit« des Wesens der Gnade überhaupt, der »theopoeisis« des Menschen⁸⁾.

Hat nun das Lehramt der Kirche, besonders das Konzil von Trient, das doch Definitionen über die Erbsünde gegeben hat, nichts über das eigentliche Wesen der Erbsünde ausgesagt, ja sogar definiert, und hat dieses nicht eine authentische Erklärung der Texte der Hl. Schrift abgegeben?

Die Akten des Trienter Konzils können darüber Auskunft geben⁹⁾:

Im April, Mai und Juni 1546 wurde die Lehre über die Erbsünde beraten und zwar gegen den Einspruch des Kaisers Karl V., der durch den Botschafter Toledo sagen ließ, er wolle nicht, daß die Protestanten besonders zur Zeit des Reichstages durch die Behandlung des Dogmas in Harnisch gebracht werden sollten. Interessant ist schon die Antwort der Legaten an Toledo, daß »in betreff der Erbsünde zwischen den Katholiken und Protestanten keine Streitpunkte obwalteten, wie aus früheren Religionsgesprächen hervorginge, wo zwischen beiden Parteien über diesen Artikel kein Streit bestanden habe, der erst bei dem Artikel über die Rechtfertigung den Anfang genommen habe«¹⁰⁾. Die Legaten mußten sich allerdings korrigieren; denn sie wußten, daß diese Übereinstimmung nur über die Tatsache der Erbsünde, nicht aber über ihr Wesen bestand. Immerhin wird hier offenkundig, daß über die Erbsünde selbst, d. h. einer von Adam persönlich verschuldeten und von ihm auf alle Menschen durch Vererbung der Natur übergegangenen, persönlich begangenen oder nachvollzogenen Sünde eine gewisse Einigkeit bestand. Der Unterschied bestand tiefgreifend in der »Natur«, dem Wesen der Erbsünde, der Menschennatur und ihrer Begnadigung.

⁶⁾ Ebd., 33.

⁷⁾ Vgl. L. Scheffczyk im erwähnten Artikel.

⁸⁾ Vgl. J. A. Möhler, *Athanasius d. Gr. und die Kirche seiner Zeit*, Mainz 1844, 220 ff.; A. v. Harnack, *Lehrbuch der Dogmengeschichte I*, Tübingen 1931, 436 ff.

⁹⁾ *Concilii Tridentini actorum, pars altera, tomus V*, ed. Eheses, Freiburg 1911 (zitiert CT, V. mit Seitenzahl).

¹⁰⁾ Sf. Pallavicini, *Gesch. des Trid. Conc.*, Augsburg 1845, 116.

Daß es um eine schwierige Materie ging, in deren Behandlung fachmännische oder schwer verständliche und darum verschiedener Auslegung offene Wort-»diffinitiones« unterlassen werden sollten, um eine Glaubensaussage zu machen, die aus Schrift und Tradition genommen werden sollte, war allen Bischöfen und Theologen klar. Hier sollte, wie überhaupt auf dem Konzil, keine theologische Meinung definiert, keine verurteilt werden, sondern der katholische Glaube definiert, die Irrlehren verurteilt werden.

Kardinal de Monte gab den Theologen folgende drei Punkte als Richtlinie für ihre Antworten über die Erbsünde (CT, V, 1963):

»1. Sie sollen die Zeugnisse der Schrift oder der apostolischen Traditionen darlegen, die die alten Väter, die Konzilien und der Apostolische Stuhl gegen die Leugner der Erbsünde angeführt haben. Zugleich sollen sie erklären, aus welchem Ursprung (principio) sie kommt, wie sie »kontrahiert« wird, und auf wen sie ausgeht ist.

2. Sie sollen erklären – ohne auf Diskussionen um Worte einzugehen –, wie beschaffen diese Sünde ist. Sie sollen sich an das Vorbild der alten Konzilien halten, die nicht durch »diffinitiones« sondern durch die Wirkungen der Erbsünde klargemacht haben, welcher Art diese Sünde ist. Sie sollen also sagen, welche die hervorstechenden Wirkungen dieser Sünde sind. Zugleich sollen sie sagen, wodurch diese Sünde sich von andern unterscheidet.

3. Sie sollen über das Heilmittel aussagen, durch das wir von dieser Sünde befreit werden . . . ob es so radikal diese Sünde wegnimmt (tollat), daß keine Spuren zurückbleiben. Und wenn solche zurückbleiben auch nach dem Empfang des Heilmittels, welche Gewalt diese haben.«

Die Theologen und Bischöfe hielten sich ganz an diese Weisung des Legaten. Sie war klug, umfassend und sachlich. Wir wissen also, was das Konzil als Dogma erklären wollte und was nicht. Man wollte die Existenz der Erbsünde, ihre Natur aus dem Gegensatz zu andern Sünden, aus ihren Wirkungen und auch aus ihrem Heilmittel erkennen und gegen die Neuerer definieren.

Bezeichnenderweise begann die Erörterung der Erbsündenlehre mit der Erörterung der Unbefleckten Empfängnis Mariens. Man wollte von vornherein Maria in ihrer einzigartigen Stellung im Menschengeschlecht nicht in die Allgemeinheit des Gesetzes der Sünde einbeziehen. Damit war aber bereits etwas Wichtiges für die Erbsündenlehre ausgesagt: Die Erbsünde erhält der Mensch in der Empfängnis. Das wird als so selbstverständlich vorausgesetzt, daß eben über die Empfängnis Mariens sofort Gedanken, Erwägungen, Einschränkungen auftauchen. Man kann überhaupt am (später definierten) Dogma der Unbefleckten Empfängnis Mariens bei der Erkenntnis und Erklärung der Erbsünde nicht vorbeigehen, ebensowenig wie an der Notwendigkeit der Taufe der unmündigen und damit der persönlichen Sünde noch unfähigen Kinder, wie dies die Väter des Trienter Konzils, wie dies auch Luther, Calvin (mehr oder weniger) und Zwingli gesehen haben.

Zunächst antworteten auf dem Konzil von Trient auf die drei Fragen oder Artikel des Kardinallegaten de Monte die Theologen (CT, V, 164 f.):

»Daß es eine Erbsünde gibt, bewiesen sie aus anderen Stellen der Schrift, besonders aber aus Genesis 8; Eph 12, 3: wir waren von Natur Söhne des Zornes; Levit. 5, 7 und 12 wird das Opfer für die Kinder vorgeschrieben . . . das zweite für die Sünde . . .; Job 14, 4; 25; Joh 1, 13; Ps 50; Paulus an die Römer 5, 12: Durch einen Menschen ist die Sünde in die Welt eingetreten und durch die Sünde der Tod. Röm 7, 14; 8, 8; 1 Cor 15, 22: Da wir in Adam alle sterben.

Bewiesen wird auch aus der Einsetzung der Beschneidung im Alten und aus der Taufe im Neuen Bund.

Unter anderen beweist Augustinus uns im 1. Buch gegen Julian (cap. 3) mit vielen Autoritäten, daß die Erbsünde existiert.

Ihre Herkunft hat diese Sünde aus der Übertretung Adams. Sie wird kontrahiert durch Propagatio, Vererbung, nicht aber durch Nachahmung.

Verbreitet wird sie auf alle Menschen und ist in jedem eigen. Diese drei Sätze werden aus den Worten Pauli bewiesen (Röm 5, 12).«

Zum zweiten Artikel des Kardinallegaten sagten die Theologen eindeutig (CT, V, 165 f.):

»Die Erbsünde ist der Mangel der Erbgerechtigkeit (*iustitiae originalis*), die (dem Menschen) innewohnen sollte (*in esse debita*). Wenn man sie zur Seele in Beziehung bringt, wird sie Schwachheit, Schmutz, Bereitschaft zum Bösen genannt; in Beziehung zum Leib aber nennt man sie Gesetz des Fleisches; in Beziehung zu genußvoller Handlung jedoch nennt man sie Begierlichkeit . . .

Die vornehmlichen Wirkungen sind der zeitliche und ewige Tod, die Begierlichkeit, die die Grenzen der Vernunft überschreitet, die Neigung des Willens zum Bösen, Unwissenheit, Schwachheit, der Verlust der Gnade und schließlich der Haß Gottes . . .

Diese Sünde unterscheidet sich von anderen Sünden, weil man sie sich naturhaft aus dem durch die Sünde Adams angesteckten Fleisch in der Zeugung zuzieht (*contrahitur*). Die anderen Sünden sind Tatsünden, die nicht ohne Einwilligung begangen werden.«

Zum dritten Artikel des Kardinallegaten sagten die Theologen: »Das Heilmittel, durch das wir von dieser Sünde befreit werden, ist der Tod und das Leiden des Sohnes Gottes, das durch die Taufe, die das Sakrament des Glaubens ist, zur Anwendung kommt. Die Wirkung dieses Heilmittels ist, daß es uns Gott versöhnt, uns von der Schuld der ewigen Strafe befreit, uns zu Kindern Gottes macht, zu Brüdern Christi und Erben des Himmelreiches.

Es verbleibt aber darnach die Begierlichkeit. Sie ist geblieben der geistlichen Bewährung wegen, damit der ständig gegen sie Kämpfende den Siegeskranz erhält . . . Zurückgeblieben ist auch der zeitliche Tod; den Grund dafür gibt Augustinus im 13. Buch des Gottesstaates an »damit nämlich nicht der Glaube selbst und sein unsichtbarer Lohn die Kraft verliere.«

Diese Antworten der Theologen wurden offensichtlich einmütig vorgetragen. In der *Congregatio generalis* vom 28. 5. 1546 (vgl. CT, V, 166 ff.) begann die Versammlung der Bischöfe über die Erbsünde zu beraten, von der nach den einführenden Worten des Kardinals de Monte »alle Übel in das Menschengeschlecht ihren Ausgang nehmen«. Fast allen Vätern gefiel der vorgeschlagene *Modus procedendi*, auch die Behandlung der Unbefleckten Empfängnis Mariens; etwa 6 Väter wollten letztere nicht erwähnt wissen. Die Väter ließen sich sodann die Stellen aus den Schreiben der Päpste und aus den Konzilien vorlesen: Den can. 2 des *Milevitanum* (richtiger des Konzils von Carthago 418), can. 1 u. 2 des *Arausicanum* (529), can. 2 des *Toletanum* (681), das »*Decretum pro Armenis*« des Florentinums, die Briefe der Päpste Innozenz I. an das Konzil von Carthago, Coelestins I. (ep. 1, cap. 4), Leo I. (ep. 84 und 91).

In der *Congregatio generalis* vom 31. 5. 1546 meinten einige Väter, es genüßten doch die Bestimmungen und Lehren der angeführten Konzilien. Sie würden doch von allen anerkannt (CT, V, 172). Da jedoch ein Bischof (*Armacanus*) entgegnete, diese seien Provinzkonzilien gewesen, die jetzt bestätigt (*confirmanda*) wer-

den müßten, wurde die Erörterung fortgesetzt. Die Väter gingen tatsächlich tiefer in das Problem ein, weil einige behaupteten, die Sätze der angeführten Konzilien bedürften »eingehendster Erklärung« (Ep. de Nobilibus). Sehr klar sagt dieser Bischof z. B.: »Den Kindern ist die Sünde eigen (proprium peccatum), nicht aus ihrem Willen, sondern aus der leiblichen Herkunft. Diese Sünde erwirkt den Kindern ewige Strafe. Sie wird nicht nur in Nachahmung weitergegeben, sondern auch in ihrer Wirklichkeit (in rei veritate), insofern die Natur selbst davon angesteckt ist.«

Als Beweis führen sie ähnlich wie die Theologen folgendes an: Ep. Bosanensis: »Aus der Einsetzung der Taufe ist die Existenz der Erbsünde klar genug bewiesen, auch daß sie in alle übertragen wird« (CT, V, 173). Ep. Motulanus: »Sie ist der Mangel der Ungerechtigkeit (iustitiae originalis), . . . sie geht von Adam in alle über durch die Zeugung, aus dem infizierten Fleisch.« Ep. Castellimaris: »Die Kleinen, die ohne Taufe sterben, werden der Gottesschau beraubt« (CT, V, 174). Ep. Fanensis geht auf die Dogmengeschichte ein und meint, Irenaeus habe im 3. Buch adversus haereses zum ersten Male den Ausdruck peccatum originale gebraucht: »Sie ist und wird Erbsünde genannt, weil Gott sie haßt.« Dieser Bischof gibt die theologische Begründung ausdrücklicher als andere: »Die Gnaden, die Adam gegeben waren, waren nicht nur ihm selbst, sondern der Natur gegeben. Durch seinen Ungehorsam verlor Adam dieselben, als er sündigte, und nicht nur sich und für sich verlor er sie, sondern auch für die Natur, d. h. für seine ganze Nachkommenschaft« (CT, V, 174).

Der Prokurator des Kardinals von Augsburg verlangte: »Das Dekret ist so zu formulieren, daß die selige Jungfrau und die Verteidiger ihrer unbefleckten Empfängnis nicht verletzt werden. Diese Sünde wird nicht durch Nachahmung, sondern durch leibliche Zeugung übertragen . . . Die Strafe der Sünde ist nicht die ewige Pein, sondern das Fehlen der Anschauung Gottes«. Ep. Motulanus: ». . . entgegengesetzte Dinge haben entgegengesetzte Ursachen; so muß aber die Ursache der Erbsünde von der (ihr) entgegengesetzten Ursache der Erbgerechtigkeit besehen werden . . . So ist der Verlust (privatio) der Erbgerechtigkeit kraft derer der Wille Gott unterworfen war, das Formale in der Erbsünde . . .« (CT, V, 179).

Einige Väter setzten sich beim 3. Artikel, über das Heilmittel der Erbsünde, mit dem Unterschied zwischen Erbsünde und Konkupiszenz auseinander, weil Luther diesen Unterschied leugnete und sich dabei auf Paulus berief. Daß Paulus die Konkupiszenz Sünde nannte, erklären sie so: Die Konkupiszenz ist nicht die Erbsünde, sie bleibt ja nach der Taufe, während die Sünde getilgt ist; sie neigt uns aber zur Sünde und verzögert das Gute. Diese Konkupiszenz, wenn sie mit der Zustimmung des Willens zur Sünde wird, wird uns als Sünde angerechnet (vgl. Ep. Fanensis, CT, V, 184). » . . . die Konkupiszenz ist die Gelegenheit zur Sünde . . .« Die Schrift nennt (z. B.) den Leib Christi Brot, weil es Brot war. So wird die Konkupiszenz von Paulus manchmal Sünde genannt, weil sie Sünde war« (Ep. Bituntinus, CT, V, 194).

Aus der Wirkung des Heilmittels wird dann auch das Wesen der Erbsünde selbst wieder deutlicher. Es erstattet das, was durch die Erbsünde vernichtet war. Die Wirkung des Heilmittels (der Taufe) ist, daß wir neu geschaffen werden, daß wir eine neue Kreatur und aus Kindern des Zornes zu Kindern Gottes gemacht werden (CT, V, 196).

Da es sowohl unter den Theologen als auch unter den Vätern im Wesentlichen *keine Meinungsverschiedenheit gab*, wurde das Dekret bald fertiggestellt und am 7. Juni 1546 allen Vätern zugestellt. Am nächsten Tag wurden nur unwichtige

Korrekturen vorgeschlagen, die aber kaum berücksichtigt wurden. So wünschten einige, statt »Heiligkeit« des erlösten Menschen solle man »Unschuld« oder »Auf-richtigkeit« (rectitudo) sagen.

Es wurden sodann alle vorliegenden Häresien vorgelesen, die des Pelagius, Valentinus, der Manichäer, Priszillianer, Pelagianer (d. h. Erasmus von Rotterdam, der gesagt habe: »Es gibt niemand, der nicht das Beispiel des Stammvaters nachahmte«), die Pighius zugeschriebene Aussage (die Erbsünde sei in Wirklichkeit nur in Adam nicht in jedem einzelnen), die Häresie des Martin Luther, (»die Konkupiszenz des 9. und 10. Gebotes, die nach der Taufe bleibt, die uns eingeboren ist, ist die Erbsünde«), des Pelagius (»die Taufe ist nicht notwendig«), der Messalianer (»die Taufe nützte den Menschen nichts« – Wiedertäufer), schließlich die Lehre derer, die behaupteten: »es gibt nicht nur eine, sondern mehrere Erbsünden«.

Auf der Congregatio vom 14. Juni ermahnt der 3. Präsident des Konzils, Kardinal Pole, die Väter, das Dekret nochmals sorgfältig zu prüfen, da es sich um eine *geoffenbarte Lehre handle* (CT, V, 220). Nochmals schlägt ein Kardinal (Giennensis) das Wort »rectitudo« vor, billigt die Erwähnung der seligen Jungfrau, der alle bis auf den Dominikanerbischof Motulanus und den Eremitengeneral Seripandus beipflichten. Das Dekret wird dann, da im Wesentlichen völlige Einmütigkeit bestand, angenommen.

Ganz klar sind die wesentlichen Aussagen in den Kanones gemacht: 1. Adam hat durch die Übertretung des göttlichen Gebotes die Heiligkeit und Gerechtigkeit, in der er gestaltet war, verloren.

Er lebt nun in der Ungnade, im »Zorn« Gottes. Die Folgen für ihn sind der Tod, die Unterwerfung unter die Herrschaft des Todes und des Teufels und die nachteilige Veränderung an Leib und Seele.

2. Diese Sünde hat nicht nur ihm, sondern seiner Nachkommenschaft, d. h. allen Menschen, dadurch geschadet, daß er die Heiligkeit und Gerechtigkeit und alle damit verbundenen Gnadengüter nicht weitergeben konnte und nicht weitergab. Alle Menschen kommen also im Stande der Ungnade zur Welt. Diese Ungnade ist eben das Fehlen des göttlichen Lebens, »der Tod der Seele«. Sie ist gegen den Willen Gottes eingetreten und daher »Sünde« und verdient den Zorn Gottes (DS 1512). Die Menschen erben damit auch nicht die mit diesem Gnadenleben verbundenen anderen Gnaden oder Auswirkungen. Sie leben in der gegen den Willen Gottes vollzogenen Abwendung von Gott, der ihr Vater sein wollte.

3. Dieser Zustand der Ungnade, des Mangels an göttlichem Leben, wird nicht durch eine Nachahmung der Sünde Adams in der persönlich nachvollzogenen Sünde bewirkt, sondern durch körperliche Fortpflanzung (DS 1513). Er liegt also vor jeder Entscheidung des einzelnen Nachkommen Adams.

Im Grunde sind die Worte des Trienter Konzils fast wörtliche Zitate aus den früheren Konzilien und sollten nach dem Willen der Väter auch in deren Sinne verstanden werden. Wenn man von der Erbsünde redet, darf man also nicht von einem »Einbruch der Sünde« in irgendeiner unbekanntem, vagen Weise reden, sondern in der Weise, wie es das Konzil tut; denn nur aus der Offenbarung können wir sie erkennen. Schließlich war niemals in Frage gestellt, daß »die Sünde in die Welt eingebrochen ist«, das gaben auch Pelagius, Luther, Pighius und Bajus zu. Aber ihre Ansicht über das Wie und Was der Erbsünde war Irrlehre.

Das Tridentinum ist bewußt auf die Hl. Schrift und die Väter zurückgegangen. Der 12. Vers des 5. Kapitels des Römerbriefes ist bewußt in den Canon des Konzils aufgenommen, d. h. das Konzil wollte nicht mehr als die Schrift sagen, wollte

sie aber dennoch authentisch interpretieren; zumindest diese Stelle, in der allerdings der hl. Paulus offensichtlich auch auf den Schöpfungsbericht der Genesis Rücksicht nimmt. Im Dekret heißt es im Can. 4 »... auf keine andere Weise ist zu verstehen, was der Apostel sagt: Durch einen Menschen ist die Sünde in die Welt gekommen und durch die Sünde der Tod und so ist der Tod in alle Menschen übergegangen, in dem alle gesündigt haben.« Das Konzil interpretiert hier also durch die besonders energische und feierliche Form des Canons diese Stelle und sagt: »Auf keine andere Weise ist sie zu verstehen« (CT, V, 239).

Die hl. Väter haben in den christologischen Auseinandersetzungen immer den Zusammenhang zwischen der Menschwerdung Gottes und der Erlösung aus der Sünde, insbesondere der Erbsünde, klargemacht. Sie warfen den Gegnern – Arius, Nestorius, Eutyches – vor, daß bei der unrichtigen Auffassung der Christuslehre auch das Geheimnis des Heiles verlorengehe. Wenn Christus nicht Gott ist, ist eine Wiederherstellung des göttlichen Lebens (theopoiesis) im Sünder unmöglich (Athanasius und Cyrill v. A.). Wenn Christus nicht e i n e r ist, ist die Vergöttlichung der Menschennatur nicht geschehen. Diese Sätze wendet Augustinus auch gegen Pelagius an. Also ist die Erlösung nicht nur Nachfolge und Nachahmung Christi sondern auch und zunächst Wiederherstellung des göttlichen Lebens im Menschen durch die Menschwerdung, Versöhnung mit Gott im Mittlertum des Gottmenschen. Und so besteht die Erlösungsbedürftigkeit, d. h. die Sünde, zunächst im Zustand der Entgöttlichung, der gegen den Willen Gottes durch den Willen des ersten Menschen eingetreten ist. Sollte doch dieser das Leben der Gnade, der Kindschaft, das »Leben« schlechthin, durch die Fortpflanzung weitergeben. Und nun ist dieses von Gott beabsichtigte lebensvolle, heilige, in doppelter Weise lebensweckende Tun der Fortpflanzung seines kostbarsten Inhaltes, des göttlichen Lebens, der heiligmachenden Gnade, beraubt. Das ist weder ein »immanenter Widerspruch« noch ein der Hl. Schrift fremder Gedanke, sondern geoffenbarte Wahrheit, die uns speziell durch das Dogma der Menschwerdung Gottes und das Dogma der Unbefleckten Empfängnis Mariens beleuchtet wird und in den Dogmen von der Rechtfertigung und Heiligung durch Christus und dem Sakrament der Wiedergeburt (das nicht ohne Grund von Christus so genannt ist) unterstrichen wird. So hat es das Konzil von Trient auch klar definiert.

Vom 21. Juni 1546 an berieten die Väter und Theologen des Konzils über die Rechtfertigung, die nach den einleitenden Worten des Präsidenten, Kardinal Cervini, »mit der Lehre über die Erbsünde genügend konform ist, weil wir durch die Erbsünde gefallen sind und durch die Taufe auferstanden sind« (CT, V, 257). Rechtfertigung ist nach allen tridentinischen Vätern (CT, V, 279) »dasselbe wie Nachlaß der Sünden durch die Gnade«. »Der eine Grund der Rechtfertigung ist aus dem Mißverdienst, nämlich des Stammvaters (protoplasti), durch das er selbst und seine ganze Nachkommenschaft verdammt wurde« (Petrus Sara am 18. Okt. 1546; CT, V, 547). Alle drei vorgelegten Dekrete enthalten auch die Wiederholung der Lehre von der Erbsünde aus der vorherigen Session des Konzils: »Daß jeder anerkennt und bekennt, daß wir Menschen alle von Natur aus Kinder Adams sind und es daher kommt, daß wir ohne die Gerechtigkeit, die jener sowohl sich als auch uns verlor, geboren werden: unrein und, wie der Apostel sagt, Söhne des Zornes, unter der Knechtschaft der Sünde, des Todes und des Teufels, wie es ja in der letzten Session durch das Dekret über die Erbsünde festgestellt ist« (Decr. reformatum v. 31. Okt. 1546; CT, V, 510). Im endgültigen Dekret heißt es dann: »... alle Menschen in der Übertretung Adams die Unschuld verloren haben und unrein geworden sind ...« (CT, V, 635). Unter den Irrtümern Luthers über die Taufe wird als

erster genannt: »Durch die Taufe wird die Sünde nicht getilgt, sondern nur nicht angerechnet« (vgl. CT, V, 472 u. 864). Dieser Satz sei schon in der 5. Session verurteilt worden (864), außerdem im Concilium Milevitanum und Florentinum.

Man kann mit Recht fragen, ob das Konzil von Trient eine heutige Fragestellung gekannt und vielleicht zu ihr keine Stellung genommen habe. Es ist aber einzuwenden, daß die heutigen Evolutionisten und andere Versuche theologischer, philosophischer oder naturwissenschaftlicher Art die Fragestellung und Entscheidung des Konzils nicht genau zur Kenntnis nehmen oder – wenn Worte und Sätze überhaupt einen wahrnehmbaren Sinn haben – diesen Worten und Sätzen des Konzils und der von ihm angeführten Autoritäten nicht konform sind. Auch die Konzilien von Ephesus und Chalzedon haben die Fragestellung heutiger Tiefenpsychologen nicht gekannt. Aber niemand wird bezweifeln, daß sie klare Definitionen über die Menschheit Christi geben wollten und gegeben haben, nach denen sich jede theologische Theorie zu richten hat, nicht aber umgekehrt. Wie der Nominalismus, der Wörter nur als Namen, Etiketten, Wortgehäuse, Hülsen ansah und nicht als aus der objektiven Wirklichkeit geschöpfte Begriffe, der Vater der Irrlehren über die Rechtfertigung und Erlösung geworden ist, so ist er es auch heute gegenüber manchen Dogmen der Kirche, speziell der Erbsündenlehre. Heute nennen wir es nicht Nominalismus, sondern eher Relativismus oder Verheutigung. Es gibt aber Begriffe, die immer und notwendig dasselbe aussagen durch alle Jahrhunderte und alle Erkenntnisse (vgl. Paul VI. in der Enzyklika »Mysterium fidei«). Es sind besonders jene Begriffe, die in der Hl. Schrift verständlich formuliert und die außerdem vom Lehramt der Kirche in verständlicher Sprache übernommen und in die jeweilige Zeit durch das tägliche Lehramt erklärt wurden. Man kann sie anders umschreiben, mit zeitgemäßen Bildern und Vergleichen, Neubildungen von Wörtern und Ausdrücken; man kann sie aber nicht ihres genauen Inhaltes entleeren, ohne mit dem offenbarenden Gott in Widerstreit zu geraten. Schließlich ist das Evangelium den »Armen« verkündigt, also Menschen, die nicht erst die Begriffswelt Kants, Schrödingers oder Teilhards abgewartet und verstanden haben und ständig auf neue und oft überholte, ja falsche Wortbildungen und Meinungen warten müssen, um den wahren Inhalt der Offenbarung erkennen zu können¹¹⁾. Die Unbegreiflichkeit Gottes müssen wir selbstverständlich annehmen.

Was Erbsünde ist, kann man auch aus der Apostolischen Konstitution Pius' IX. »Munificentissimus Deus« ersehen, in der er das Dogma von der Unbefleckten Empfängnis Mariens verkündigte. Vom ersten Augenblick ihrer leiblichen Empfängnis im Schoße ihrer Mutter war Maria im Stande der heiligmachenden Gnade, ohne Erbsünde. Das ist geoffenbarte Wahrheit. Und diese unbefleckte Empfängnis ist ein Privileg, das Gott im Hinblick auf die Erlösung durch ihren Sohn ihr gegeben hat, eine Ausnahme vom allgemeinen Gesetz der Erbsünde. Also wird auch hier klar definiert, daß die natürliche, leibliche Empfängnis Weitergabe des menschlichen Lebens, das »Vehikel«, das »negative Sakrament« der Weitergabe der Sünde ist. Auch hier wird von der Allgemeingültigkeit und Notwendigkeit der Erlösung durch Christus gesprochen, von der selbst Maria betroffen und auf privilegierte Weise erreicht wurde. Kann man dann noch von Menschen reden, die erst durch den Nachvollzug und die innere Neigung in den »Strom der Sünde« der andern einbezogen werden? Sie werden alle durch die Empfängnis einbezogen, nämlich in den Zustand des Nicht-Kindes, des Nicht-Volkes Gottes. Kann man dann noch reden von vielleicht unzähligen Menschen vor Adam, die die Menschwerdung Gottes

¹¹⁾ Vgl. hierzu die Aussagen Johannes' XXIII. und Pauls VI.

eigentlich nichts angeht, – oder, das wäre eine Möglichkeit – denen er nicht als Erlöser sondern als Haupt der Gnadengemeinschaft zugehört, wie es etwa die Skotisten von den Engeln meinen? Dann gehören diese aber doch zur »heilsgeschichtlichen Menschheit«. Warum wird dann aber Adam der erste Mensch, der Stammvater, protoplastus der gesamten Menschheit genannt? Und »alle haben in ihm gesündigt«. Warum sind in keinem Dokument der Schrift und Tradition solche Unterscheidungen bezüglich der Menschheit, die doch so wesentlich wären, genannt?

Der Hl. Schrift und den feierlichen Aussagen der Kirche sind alle Versuche, die Erbsünde in einer unbegründeten und wohl auch unbegründbaren naturwissenschaftlichen Evolutionshypothese zu erklären, völlig fremd.

Ebenso ist der Versuch, die Menschheit, *soweit sie Menschheit überhaupt ist*, in eine »heilsgeschichtliche« erlösungsbedürftige Menschheit und eine nicht erlösungsbedürftige zu unterscheiden, der Hl. Schrift und Tradition völlig fremd. Ihnen zuwider ist aber die Ansicht, daß es Menschen gegeben haben soll, die keine Menschen mit Verstand und Willen, also weder eigentlich Menschen noch Begnadete waren. Von der Begnadung durch das göttliche Leben bzw. seinem Mangel können wir aber weder durch Philosophie noch Naturwissenschaft, erst recht nicht durch deren unbeweisbare Hypothesen erfahren, sondern nur durch die positive göttliche Offenbarung, wie es das Konzil von Trient ausdrücklich sagt.

Nicht verständlich ist es, daß in den neuen Erklärungsversuchen der Erbsünde und ihrer Begründung durch die Hl. Schrift die Interpretation eines ökumenischen Konzils und einiger in der Gesamtkirche hochangesehener Konzilien des Römer- und Korintherbriefes mit Schweigen übergangen wird.

Nach der vom Tridentinum authentisch interpretierten Pauluslehre ist der Tod durch die Sünde in die Welt gekommen. Somit wäre der Tod der »voradamitischen Menschen« nicht infolge der Sünde, sondern als natürliche Gegebenheit eingetreten. Dann müßte man annehmen, daß sie nicht in der Gnade, jedenfalls nicht in der Gnade Adams, mit dieser Wirkung des Lebens standen. Werden diese Menschen auferstehen – in Christus? Auch dieser Gedanke wäre der ganzen Auferstehungslehre, wie sie geoffenbart ist, völlig fremd. Sollte es sich bei allen neuen Theorien über die Erbsünde nur um Versuche handeln, eine schwierige Aussage der Offenbarung zeitgemäßer auszusagen als es die Hl. Schrift in der Zeit ihrer Entstehung oder das Tridentinum zu seiner Zeit zeitgemäß getan haben, so müssen wir sagen, daß diese zeitgemäße Aussage weder dem modernen Denken verständlicher gemacht noch überhaupt richtig gelungen ist. Die Erbsünde ist und bleibt in mehrfacher Hinsicht ein »mysterium stricte dictum«, weil die Gnade, die sie vernichtet bzw. verhindert hat, Mysterium ist, weil die Gnadenordnung allein vom Willen Gottes abhängt, der unerforschlich ist, weil die Einheit des Menschengeschlechtes in dieser Gnaden- bzw. Sündenwelt geheimnisvoll ist, weil die Funktion des Zeugungsaktes als Mitwirkung am Schöpfungs- und Gnadenplan Gottes nicht ganz verstehbar, aber nicht unvernünftig ist. Aber alle diese Dinge sind uns durch das Wort Gottes bekannt.